

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 28/07 B

L 8 SB 5170/03 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 SB 919/02 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 2007 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch Urteil vom 23.2.2007 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Grad der Behinderung der Klägerin lediglich 40 - statt wie von ihr begehrt 50 - beträgt.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG. Sie macht sinngemäß Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht so bezeichnet sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Soweit die Klägerin als Verfahrensmangel sinngemäß geltend macht, das Gutachten des Sachverständigen Dr. C hätte nicht als Urteilsgrundlage verwendet werden dürfen, weil dieser befangen gewesen sei, hat sie ua schon nicht substantiiert vorgetragen, dass sie unverzüglich nach Eingang des Gutachtens ein Ablehnungsgesuch gegen diesen Sachverständigen gestellt und das LSG hierüber nicht oder willkürlich entschieden habe (vgl § 118 Abs 1 SGG iVm § 406 ZPO).
- 5 Soweit die Klägerin sinngemäß weiter rügt, der Senatsvorsitzende des LSG hätte "mangels Abweisung des Befangenheitsantrags" nicht an dem Urteil des LSG mitwirken dürfen, hat sie keine Tatsachen vorgetragen, die es dem erkennenden Senat ermöglichten zu beurteilen, ob ein Ablehnungsgrund iS des § 60 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 42 Abs 2 ZPO vorlag, also ein Grund, der geeignet wäre, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Aus der Beschwerdebegründung wird auch nicht deutlich, wann das Ablehnungsgesuch gegen den Senatsvorsitzenden gestellt und dass es - soweit noch nicht beschieden - in der mündlichen Verhandlung wiederholt worden ist, um einen Rügeverlust nach § 295 ZPO zu vermeiden.
- 6 Die danach unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

